

Unternehmensverbundene Stiftungen: Gestaltungsspielräume und gemeinnützigkeitsrechtliche Grenzen

F.A.Z.-Konferenz Stiftung & Unternehmen #9

Agenda

1. Gemeinnützigkeit unternehmensverbundener Stiftungen
2. BFH-Urteil vom 4. Dezember 2025
 - a) Ausgangssituation
 - b) Gestaltung von Finanzierungsstrukturen
 - c) Stimmbindungsvereinbarungen
 - d) Ausschluss von Pflichtteilsansprüchen
3. Fazit für die Praxis



Ihre Referenten



Lara V. Piechulla

Steuerberaterin, Rechtsanwältin
Partnerin

EY Tax GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Telefon: +49 7131 9391 29223
E-Mail: Lara.V.Piechulla@de.ey.com



Maßgeschneiderte Lösungen für
Ihr gemeinnütziges Engagement



Monique Phillips

Steuerberaterin, Senior Managerin

EY Tax GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Telefon: +49 7131 9391 25556
E-Mail: Monique.Phillips@de.ey.com



Wir helfen Ihnen, Ihre Visionen im
Gemeinnützigkeitsbereich zu realisieren



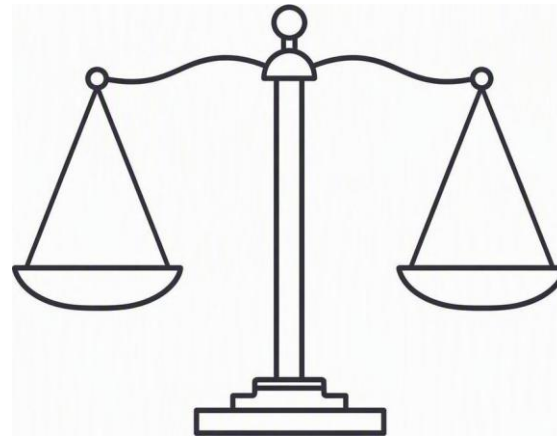
Gemeinnützigkeit unternehmens- verbundener Stiftungen

Zwischen Gemeinwohl und Eigeninteresse

Stiftungen zunehmend Teil komplexer Unternehmens- und Vermögensstrukturen

Gemeinwohl

Selbstlosigkeit stets zu wahren



Eigeninteresse

Steuerlich vorteilhafte Strukturen
nicht per se unzulässig



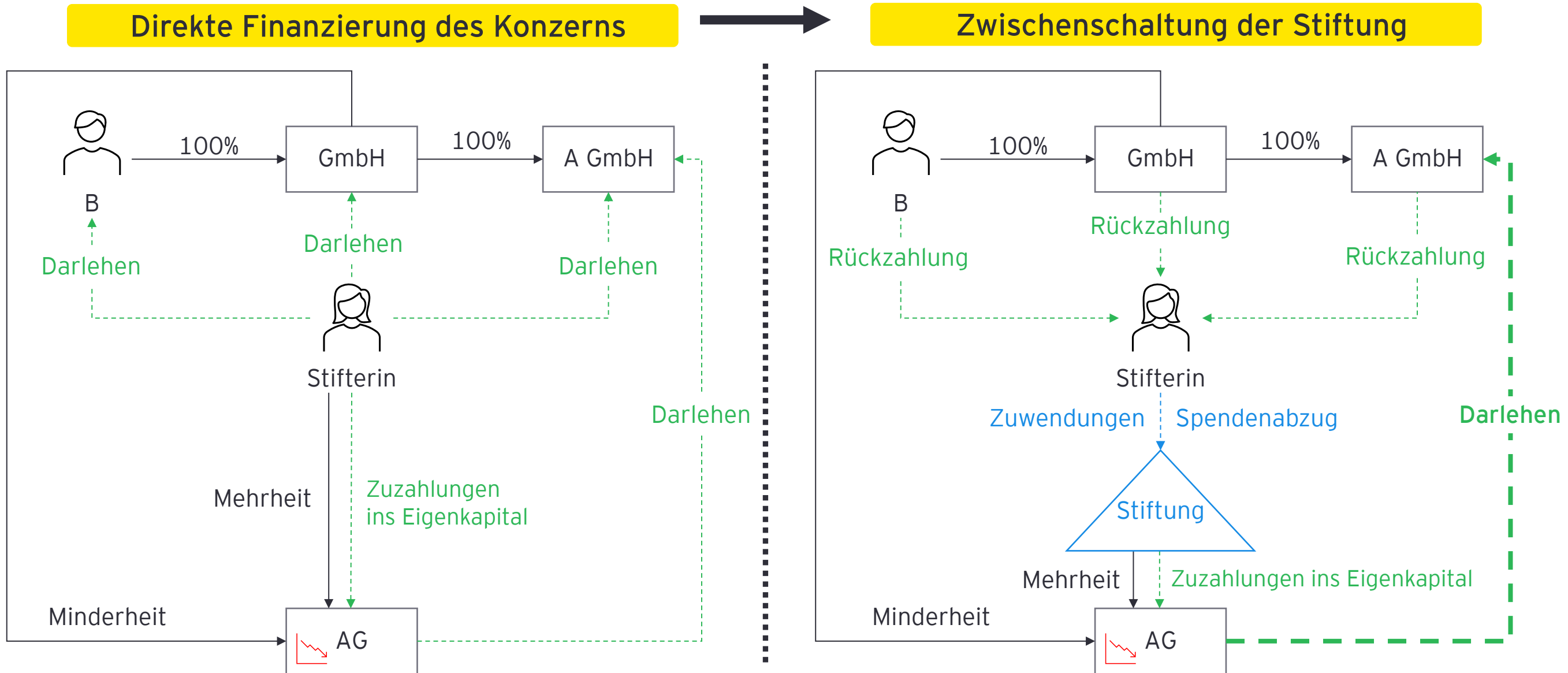
BFH-Urteil vom 4. Dezember 2025 verdeutlicht Möglichkeiten
und Grenzen unternehmensverbundener Stiftungen



BFH-Urteil vom 4. Dezember 2025



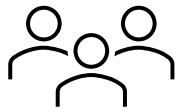
b) Gestaltung von Finanzierungsstrukturen



b) Gestaltung von Finanzierungsstrukturen

Verstoß gegen die Selbstlosigkeit?

Nach dem BFH ist die Verfolgung **eigenwirtschaftlicher Zwecke** weit zu verstehen:



schädlicher Personenkreis

- Förderung der eigenen wirtschaftlichen Interessen der **gemeinnützigen Körperschaft**
- Förderung wirtschaftlicher Interessen von
 - **Stiftern** und ihren **Erben**
 - diesen **nahestehenden Personen**



Welche Vorteile sind schädlich?

- Vorteile im **geschäftlichen** Bereich
- Aber auch **private** Vorteile, wie z. B.
 - Steuerersparnisse
 - ersparte Aufwendungen
 - sonstige wirtschaftliche Entlastungen

b) Gestaltung von Finanzierungsstrukturen

Mögliche eigenwirtschaftliche Zwecke im Streitfall

1. Steuerlich begünstigte Finanzierung der Unternehmensgruppe



- Weiterhin **gezielte Kapitalzufuhr** in die Unternehmensgruppe
- Gleichzeitige **steuerliche Vorteile durch Sonderausgabenabzug** für Zuwendungen an die Stiftung
 - Ausdrücklicher Hinweis des BFH:
Schädlichkeit aufgrund eigenwirtschaftlicher Vorteile durch Steuerersparnis möglich

b) Gestaltung von Finanzierungsstrukturen

Mögliche eigenwirtschaftliche Zwecke im Streitfall

2. Erhalt des Familienunternehmens bzw. des „Lebenswerks“

- Struktur dient dem „Erhalt des Lebenswerks“ des verstorbenen Ehemanns der Stifterin
- BFH: Zwar kein unmittelbarer wirtschaftlicher Vorteil, gleichwohl möglich:

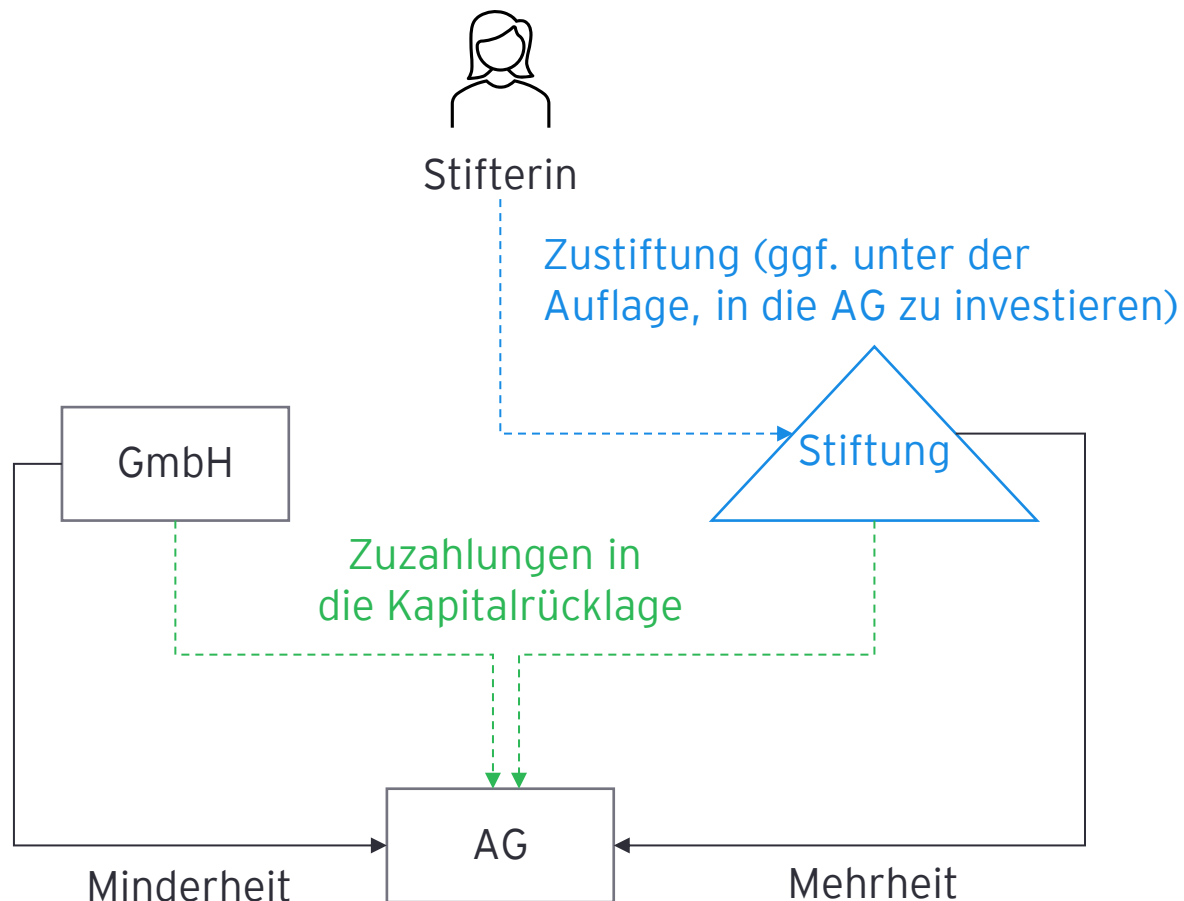
Persönliches Interesse

Familiäres Interesse

Sonstiges
eigennütziges Motiv

b) Gestaltung von Finanzierungsstrukturen

Verstoß gegen den Vermögenserhaltungsgrundsatz?



Zivilrecht

- Pflicht zur Erhaltung des Grundstockvermögens gem. § 83c BGB
- Keine solche Pflicht im Gemeinnützigkeitsrecht

Gemeinnützigkeitsrecht

- Mittelverwendungsgebot
- Selbstlosigkeit
- Ausschließlichkeit

b) Gestaltung von Finanzierungsstrukturen

Verstoß gegen den Vermögenserhaltungsgrundsatz?

Vorgaben für die Vermögensverwaltung:



- Ziel der Vermögensanlage = **Erträge zur Finanzierung der Satzungszwecke**
- **Verluste grundsätzlich schädlich** für die Gemeinnützigkeit
- **Business Judgement Rule** als Maßstab

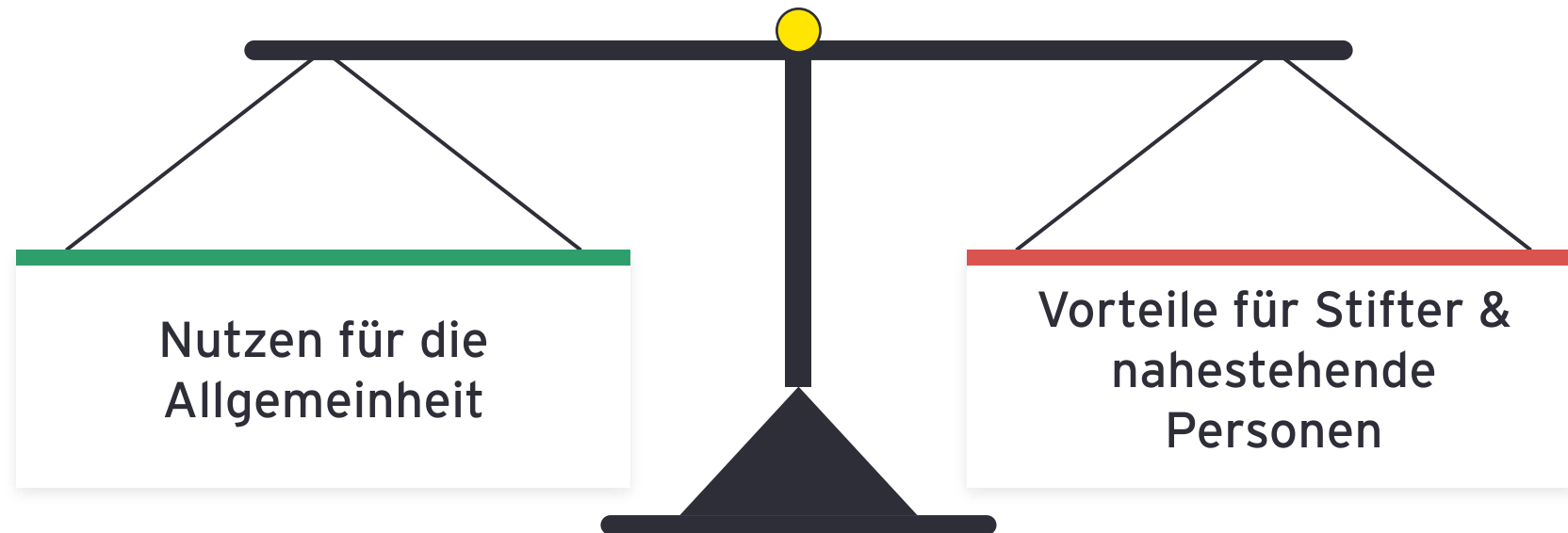


BFH: Kapitalzuführungen wirtschaftlich sinnvoll und damit zulässig, wenn sie

- **Eigenkapital stärken** und
- dadurch **langfristige Erträge** für die Stiftung sichern

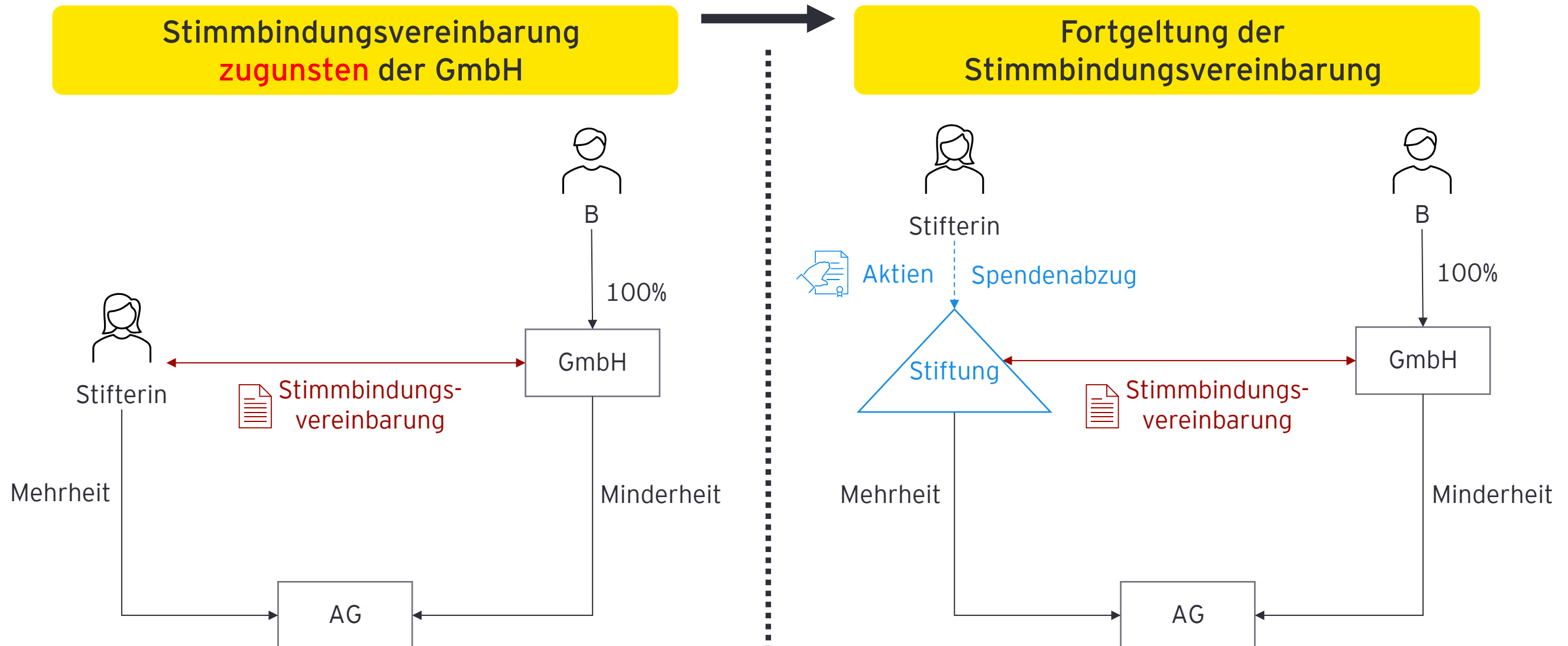
b) Gestaltung von Finanzierungsstrukturen

Der BFH verlangt eine Abwägung:



- Eine Stiftung ist nicht selbstlos, wenn die Förderung eigenwirtschaftlicher Interessen **vorrangig** oder zumindest **mitentscheidend** ist
- Gemeinnützige Förderung muss gegenüber den privaten Vorteilen **überwiegen**

c) Stimmbindungsvereinbarungen



c) Stimmbindungsvereinbarungen

Verstößt die Stimmbindungsvereinbarung gegen die Selbstlosigkeit?

Beim **Stiftungsgeschäft** angelegte **Verpflichtungen**
belasten zugewendetes Vermögen von Anfang an



Der für die Erfüllung dieser Verpflichtungen **gebundene Vermögensteil** steht den
gemeinnützigen Zwecken von Anfang an nicht uneingeschränkt zur Verfügung



Erfüllung dieser Verpflichtungen daher
keine schädliche Mittelverwendung

c) Stimmbindungsvereinbarungen

Bedeutung für die Gemeinnützigkeitsprüfung



BFH: Bloße Fortführung einer **im Stiftungsgeschäft angelegten Stimmbindung** für sich genommen kein Verstoß gegen die Selbstlosigkeit

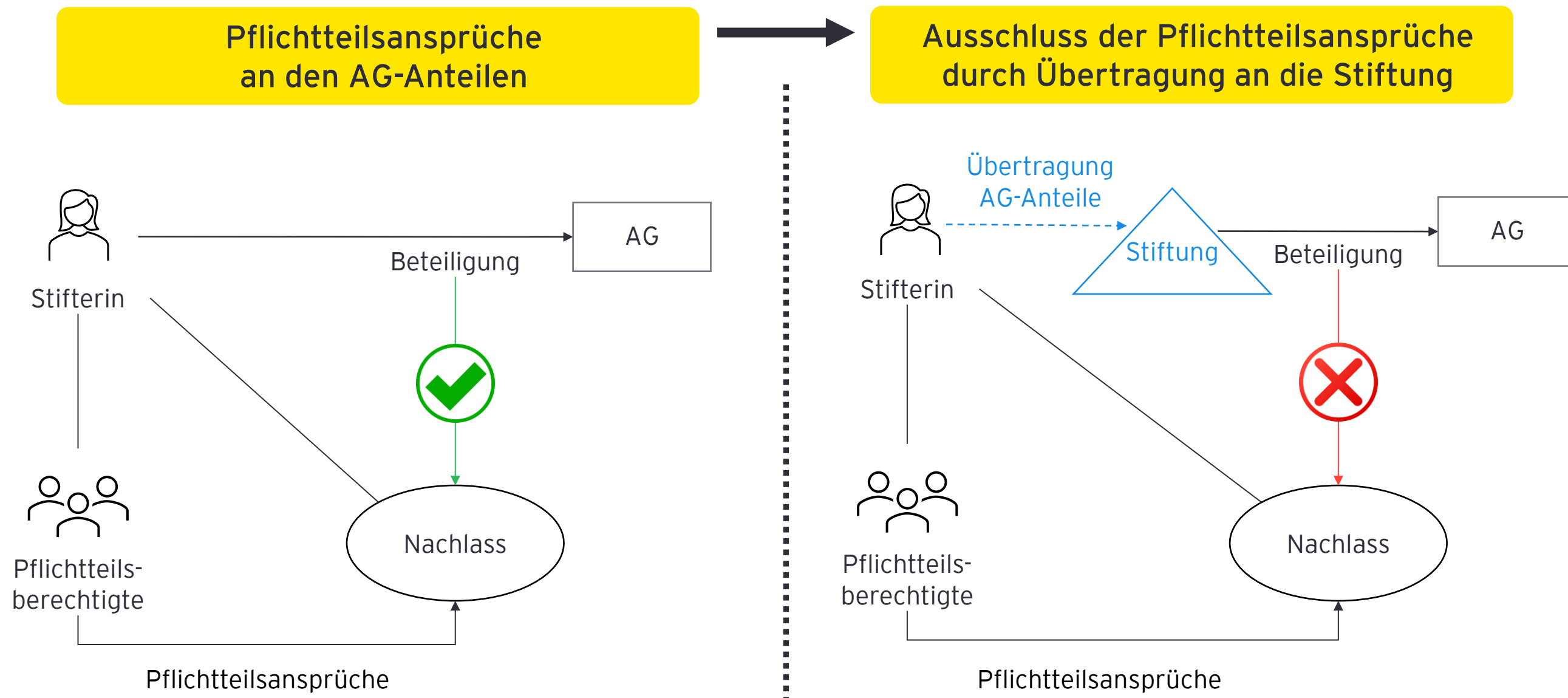


Gleiches gilt für Vermögen, das bereits mit **stiftungsrechtlicher Zweckbindung** bzw. **auflagenähnlicher Verpflichtung** übertragen wurde



Prüfungsfokus: nicht Stimmbindung selbst, sondern ob Verfolgung **überwiegend eigenwirtschaftlicher Interessen** der Stifterin & nahestehender Personen

d) Ausschluss von Pflichtteilsansprüchen



d) Ausschluss von Pflichtteilsansprüchen

Pflichtteilsentzug als mögliches eigenwirtschaftliches Interesse

Faktischer **Ausschluss** künftiger Pflichtteilsansprüche
durch Übertragung der Beteiligung auf die Stiftung



Dadurch könnte die **Existenz der Konzernunternehmen**
geschützt werden



Bloße Sicherung eines Unternehmens kein gemeinnützigkeitsrechtlich relevantes
Allgemeininteresse, sondern **privates Interesse** der Stifterin

d) Ausschluss von Pflichtteilsansprüchen

Bedeutung für die Gemeinnützigkeitsprüfung



BFH: Eigenwirtschaftliche Zwecke gegeben bei Verfolgung **privater oder familiärer Interessen** des Stifters



Vermeidung von Pflichtteilsansprüchen möglicherweise gemeinnützigkeitsschädliches Eigeninteresse

- Übertragung der Unternehmensanteile auf die Stiftung in diesem Fall lediglich Umsetzung dieser privaten Zielsetzung



Zu prüfen: **Überwiegt die Förderung der Allgemeinheit** oder die Unternehmens- und Vermögenssicherung der Stifterin?



Fazit für die Praxis

Fazit für die Praxis

Das Urteil ist für unternehmensverbundene Stiftungen besonders bedeutsam:



Steuerliche Vorteile des Stifters
können bereits einen schädlichen
eigenwirtschaftlichen Zweck darstellen



Kapitalzuführungen zulässig, wenn
wirtschaftlich sinnvoll, um Erträge
aus der Beteiligung zu sichern



Persönliche und familiäre Interessen
(z. B. Erhalt eines Unternehmens für
die Familie) können die Selbstlosigkeit
gefährden



„Fortführung“ von Stimmbindungs-
vereinbarungen, wenn Verpflichtung
bereits im Stiftungsgeschäft angelegt



Gesamtwürdigung entscheidend
Förderung der Allgemeinheit muss gegenüber den Vorteilen für den Stifter überwiegen